

1. Änderung

der Satzung der Stadt Templin über die Vergütung als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 14.12.2011 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2

Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung

Wird den Vertretern der Stadt Templin von wirtschaftlichen Unternehmen eine Vergütung gezahlt, sind die Vergütungen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Stadt Templin abzuführen, die einen Betrag von 1.500,00 EUR je Jahr und Aufsichtsratsmitgliedschaft übersteigen.

Artikel 2

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 01.02.2012

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister